

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 21. August 2019

Nr. 34

Inhalt	Seite
10.07.2014 - Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth der Stadt Bad Salzdetfurth (Kurbeitragssatzung)	618
30.07.2019 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Stadt Hildesheim	622
13.08.2019 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	624

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Satzung

Über die Erhebung eines Kurbeitrages für die für die Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth der Stadt Bad Salzdetfurth (Kurbeitragssatzung)

vom 10.07.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 608) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 10.07.2014 für die Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Salzdetfurth ist für ihre Ortsteile Bad Salzdetfurth und Detfurth als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Stadt einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwandes (15 v.H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtige sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (§ 5 Abs. 2), die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
5. Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigtem nachzuweisen.

(3) Die Stadt oder die von ihr beauftragte Stelle kann darüber hinaus in Einzelfällen von der Erhebung des Kurbeitrages absehen, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte (Unbilligkeit) vorliegt.

§ 4

Beitragshöhe

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Tag für die Einzelperson nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 €. In diesen Beiträgen ist die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Teilbefreiung

(1) Die von den Trägern der Sozialversicherung der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 85 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.

3

(2) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes (Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens 50%) werden nur zu 90 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs.2 gilt entsprechend.

(3) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

(4) Die Stadt kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den nachweislich 25. Aufenthalt in der anerkanntesten Stadt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise.

Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7

Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden, spätestens am 1. Werktag nach Ankunft, vom Kurbeitragspflichtigen bei der Stadt oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben der Stadt die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen.

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

(2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

(3) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Stadt innerhalb von 24 Stunden spätestens am 1. Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und monatlich an die Stadt oder deren Beauftragten abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt vorgeschriebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ausgefüllten Meldevordruck der Stadt oder deren Beauftragten mit der Ablieferung des Kurbeitrages vorlegen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Kranken- und Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Abs. 1 zu haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei dem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft

Bad Salzdetfurth, den 10.07.2014

STADT BAD SALZDETFURTH

gez. Schaper
Bürgermeister

Stadt Hildesheim

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP – Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

30.07.2019

Die Stadtentwässerung Hildesheim – AöR (SEHi), Kanalstraße 50, 31137 Hildesheim, hat bei der Unteren Wasserbehörde Hildesheim die Genehmigung des Plans zum Ausbau eines Gewässers III. Ordnung (Stillgewässer / Teich) betreffend das bereits hergestellte Regenrückhaltebecken des Baugebietes „Großer Kamp“ sowie eine durch dieses Gewässer stattfindende dauerhafte Grundwasserabsenkung / Grundwasserableitung beantragt.

Im Zuge der Bauarbeiten des ursprünglich als dichtes Bauwerk geplanten Regenrückhaltebeckens hat sich herausgestellt, dass dieses einen permanenten Grundwasserzuluß erfährt, hierdurch am natürlichen Wasserkreislauf teilnimmt und somit die Bedeutung und Funktion eines nach § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Z. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definierten Gewässers innehat.

Durch den ständigen Grundwasserzutritt erfolgt eine für das Baugebiet „Großer Kamp“ sinnvolle und zielführende permanente Grundwasserabsenkung und Ableitung des Grundwassers.

Bei dem vorgenannten Gewässerausbau handelt es sich um einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der gem. § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich planfeststellungspflichtig ist, gem. § 68 Abs. 2 WHG aber plangenehmigt werden kann, wenn für den Ausbau nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, ist gem. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist für solche Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat vor allem zum Inhalt gehabt, ob durch die ständige Grundwasserabsenkung und -ableitung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, was nicht der Fall ist.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Gründe für die Entscheidung sind der Öffentlichkeit bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 415, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten zugänglich oder können bei dieser angefordert werden.

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister


.....
Dr. Ingo Meyer

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, d. 22.08.2019 findet um 16.00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31,
31134 Hildesheim eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und
Kultur statt.

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.04.2019
4. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.06.2019
5. Schülerbeförderung im Schuljahr 2019/2020
 - Antrag der FDP-Fraktion vom 29.07.2019
 - Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 01.08.2019
 - Vorlage-Nr. 615/XVIII
6. Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landkreises Hildesheim für die Nutzung von technischen Geräten und Medien aus dem Kreismedienzentrum
 - Vorlage Nr. 612/XVIII
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

anschließend ab ca. 16.40 Uhr

Tagesordnung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde

3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.04.2019
4. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.05.2019
5. Kulturförderrichtlinie des Landkreises Hildesheim für Projektförderung
– Vorlage-Nr. 575/XVIII
6. Bericht aus dem Kulturbüro
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 13. August 2019

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

In Vertretung

gez. Hansen